

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 226/06 B

L 9 R 5250/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 RJ 3009/04 (SG Konstanz)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 21. März 2006 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt R.
zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
genannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 21.3.2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint, da der Kläger gesundheitlich noch in der Lage sei, jedenfalls leichte körperliche Tätigkeiten unter Beachtung verschiedener qualitativer Einschränkungen mindestens sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt R. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 6 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger hält die Frage für klärungsbedürftig, dass er "auf Grund seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage ist zu arbeiten, bzw. es für ihn auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine Beschäftigungsmöglichkeiten gibt".
- 8 Hiermit hat der Kläger keine Rechtsfrage, sondern eine Tatsachenfrage formuliert, der zudem keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, da sie ausschließlich auf seine berufliche Situation abzielt.
- 9 Der Kläger hat auch das Vorliegen eines Verfahrensmangels nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 10 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Der Kläger rügt zum einen sinngemäß eine Verletzung des § 153 Abs 4 Satz 1 SGG.
- 12 Nach dieser Vorschrift kann das LSG außer in den Fällen, in denen das Sozialgericht durch Gerichtsbescheid (§ 105 Abs 2 Satz 1 SGG) entschieden hat, die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Entscheidung des Berufungsgerichts, bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen ("kann"). Diese Entscheidung kann nur darauf geprüft werden, ob das Berufungsgericht von seinem Ermessen erkennbar fehlerhaften Gebrauch gemacht hat, etwa wenn der Beurteilung sachfremde Erwägungen oder eine grobe Fehleinschätzung zugrunde liegen. Letzteres ist der Fall, wenn bei Abwägung aller Umstände, die in Anbetracht von Funktion und Bedeutung der mündlichen Verhandlung zu berücksichtigen sind, die Wahl des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung unter keinen Umständen zu rechtfertigen ist (*zu allem: BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13*). Die mündliche Verhandlung dient gemäß § 112 Abs 1 Satz 2 und Abs 2 SGG der umfassenden Erörterung des Rechtsstreits und soll damit dazu beitragen, den Grundsatz rechtlichen Gehörs zu verwirklichen. Nach diesen gesetzlichen Vorgaben erfolgt in der mündlichen Verhandlung eine Darstellung des Sachverhalts (*vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 112 RdNr 9 mwN*) sowie eine Erörterung des Sach- und Streitverhältnisses in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, eine



Anhörung der Beteiligten zum Sachverhalt und den maßgeblichen Rechtsfragen, wobei sie insbesondere die Gelegenheit haben, sich über erhebliche Tatsachen vollständig zu erklären sowie sachdienliche Anträge zu stellen. Hingegen ergibt sich aus § 112 SGG weder eine Pflicht zum Rechtsgespräch noch zu einem Hinweis auf die in Aussicht genommene Beweiswürdigung (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 = NJW 2000, 3590, 3591*).

- 13 Voraussetzung für die Darlegung eines erkennbar fehlerhaften Ermessensgebrauchs ist danach die Bezeichnung sachfremder Erwägungen oder die Benennung solcher Umstände, deren Darstellung bzw Erörterung die mündliche Verhandlung dient und die etwa auf Grund ihrer Schwierigkeit oder Komplexität eine mündliche Verhandlung erforderlich machen. Da die mündliche Verhandlung der Verwirklichung des Grundsatzes rechtlichen Gehörs dient, muss der Beschwerdeführer für eine ordnungsgemäße Rüge zudem aufzeigen, dass er seinerseits alles getan hat, um die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu erreichen (*in dieser Richtung auch BSG vom 11.12.2002 - B 6 KA 13/02 B; allgemein zu diesem Erfordernis BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1*).
- 14 Diesen Anforderungen ist nicht genügt, soweit der Kläger vorträgt, hinsichtlich der Frage seiner Umstellungsfähigkeit auf einfache Tätigkeiten habe sich das LSG nicht allein auf das Gutachten Dr. H. stützen dürfen; vielmehr habe sich das Berufungsgericht ein eigenes Bild durch eine mündliche Anhörung seiner Person verschaffen müssen. Ob ein Gericht ein Gutachten für beweiskräftig hält oder aber wegen möglicher Defizite weitere Sachaufklärung für erforderlich erachtet, ist Gegenstand der Beweiswürdigung. Diesbezügliche Hinweise müssen in einer mündlichen Verhandlung jedoch nicht erteilt werden. Des weiteren hat der Kläger nicht vorgebracht, nach Erhalt der Anhörungsmitteilung des LSG iS von § 153 Abs 4 Satz 2 SGG die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gefordert zu haben.
- 15 Soweit die Beschwerdebegründung zum anderen einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht iS von § 103 SGG unter verschiedenen Gesichtspunkten rügt, ist schon kein prozessordnungsgemäßer, bis zuletzt aufrechterhaltener Beweis Antrag aufgezeigt worden, den das LSG übergangen haben könnte. Mit dem Hinweis auf in der Berufungsbegründungsschrift angebotene Beweise wird dieser Voraussetzung nicht genügt.
- 16 Ein Beweis Antrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweis Antrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er nicht bis zum Ende der Tatsacheninstanz weiterverfolgt worden ist. Ergeht wie im vorliegenden Fall ein instanzbeendender Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG ist davon auszugehen, dass ein Beteiligter einen zuvor mit Schriftsatz gestellten Beweis Antrag nicht mehr aufrechterhält, wenn er



diesen nach Erhalt der Anhörungsmitteilung iS von § 153 Abs 4 Satz 2 SGG nicht wiederholt (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 mwN*). Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen. Abgesehen davon hat er auch keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag bezeichnet (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45*). Der Kläger hat weder das in der Berufungsbegründungsschrift angebotene Beweismittel benannt noch einzelne konkrete Beweisfragen formuliert.

- 17 Im Ergebnis rügt der Kläger die sachliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Damit ist indes kein Revisionszulassungsgrund dargetan (*vgl § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG*).
- 18 Die nicht formgerecht erhobene und damit unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

